

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktoratsstudien

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBI. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 45/2014, wird verordnet:

Unmittelbare Zulassung zu den Doktoratsstudien der technischen Wissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophie

§ 1. Das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Philosophie ohne Vorschreibung von zusätzlichen Grundlagen-, fachspezifischen Ergänzungs- und Vertiefungsfächern haben die Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge, sofern die Regelstudiendauer der Fachhochschul-Masterstudien und Fachhochschul-Diplomstudien jenen der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBI. I Nr. 120/2002, entspricht:

Studien-gangskenn-zahl	Bezeichnung	Berechtigung für Doktoratsstudium
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0008	Tourismus-Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 28. Juni 1999, GZ 1999/355)	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0012	Tourismus und Freizeitwirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0018	Industrial Design	Philosophie
0020	Betriebliches Prozess- & Projektmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0041	Marketing	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0046	Europäische Wirtschafts- & Unternehmensführung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0047	Militärische Führung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0049	Wirtschaft & Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0050	Bank- & Finanzwirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0055	MultiMediaArt	Philosophie

0057	Marketing und Verkauf	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0058	Finanz-, Rechnungs- & Steuerwesen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0059	Inter Media	Philosophie
0061	Kommunales Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0061	Public Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0066	Internationale Wirtschaft & Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0067	Facility Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0068	Sozialmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0070	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0071	Informationswirtschaft & Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0071	Betriebswirtschaft und Informationsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0072	Informationsberufe	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0075	Exportorientiertes Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0076	Management im ländlichen Raum	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0080	Unternehmensführung in der Tourismus- & Freizeitwirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0081	Kommunikationswirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0082	Gesundheits- und Pflegemanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0086	Informations-Design	Philosophie
0088	Medienmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0089	Gesundheitsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0090	International Marketing & Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0093	Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Betreuungsbedarf	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0096	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0105	Internationales Logistikmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0106	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0108	Immobilienwirtschaft und Facility Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0110	Gesundheitsmanagement im Tourismus	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0115	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0115	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

0116	Internationale Unternehmensführung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0119	Projektmanagement und Informationstechnik	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0123	Unternehmensführung und Electronic, Businessmanagement für KMU	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0126	Entwicklung und Management touristischer Angebote	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0128	Sport, – Kultur- und Veranstaltungsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0137	Management internationaler Geschäftsprozesse	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0144	Immobilienwirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0148	Logistik	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0151	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0154	Prozessmanagement Gesundheit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0161	Design- und Produktmanagement/Schwerpunkt Holz- und Möbelbau	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0164	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0164	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0165	Wirtschaftsinformatik/vormalige Bezeichnung IT & Wirtschaft (CAB)	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0171	Rechnungswesen und Controlling	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0174	Angewandte Informatik und Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0176	Management und Recht/Management and Law	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0181	Journalismus und Unternehmenskommunikation	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0184	Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0210	e-business	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0214	Internationales technisches Vertriebsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0218	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0219	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0220	Sozialarbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0221	Wissensmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0224	Logistik und Transportmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0228	Biomedizinische Ingenieurwissenschaften /Biomedical Engineering Sciences	technische Wissenschaften
0235	Architektur und Projektmanagement	technische Wissenschaften
0241	Journalismus	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0243	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

0246	Mechatronics	technische Wissenschaften
0249	Informatik	technische Wissenschaften
0251	Betriebswirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0253	Intermedia	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0260	Tourismus-Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0260	Leadership im Tourismus	sozial-wirtschafts- wissenschaftlich
0262	Digitale Medientechnologien	technische Wissenschaften
0264	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0266	Energie- & Umweltmanagement	technische Wissenschaften
0267	Gebäudetechnik & Gebäudemanagement	technische Wissenschaften
0269	Management im Gesundheitswesen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0271	Internationales Weinmarketing	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0273	Wirtschaftsingenieur	technische Wissenschaften
0275	Mechatronik/Mikrosystemtechnik	technische Wissenschaften
0277	Informationstechnik	technische Wissenschaften
0279	Wirtschaftsberatung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0281	Produktmarketing & Innovationsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0284	Integrated Systems and Circuits Design	technische Wissenschaften
0287	Communication Engineering for IT	technische Wissenschaften
0287	Communication Engineering	technische Wissenschaften
0291	Architektur – Objektentwicklung	technische Wissenschaften
0291	Architektur	technische Wissenschaften
0292	Bauingenieurwesen – Projektmanagement	technische Wissenschaften
0292	Bauingenieurwesen	technische Wissenschaften
0297	Embedded Systems	technische Wissenschaften
0298	Telekommunikation und Internettechnologie	technische Wissenschaften
0299	Softwareentwicklung	technische Wissenschaften
0300	Industrielle Elektronik	technische Wissenschaften
0303	Informationsmanagement und Computersicherheit	technische Wissenschaften
0304	Sichere Informationssysteme	technische Wissenschaften
0305	Digitale Medien	technische Wissenschaften
0308	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/ International Business Engineering	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0310	Health Care IT	technische Wissenschaften
0312	Tourismusmanagement & Freizeitwirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0312	Tourism and Leisure Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0314	Unternehmensführung & E-Business Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0314	Unternehmensführung für kleinere und mittlere Unternehmen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

0316	Gesundheitsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0316	Management von Gesundheitsunternehmen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0325	Nachhaltigkeit in der Bautechnik	technische Wissenschaften
0325	Architektur – Green Building	technische Wissenschaften
0326	Bautechnische Abwicklung internationaler Großprojekte	technische Wissenschaften
0326	Bauingenieurwesen – Baumanagement	technische Wissenschaften
0328	Sportgerätetechnik	technische Wissenschaften
0329	Gesundheits- & Rehabilitationstechnik	technische Wissenschaften
0331	Mechatronik/Robotik	technische Wissenschaften
0332	Technisches Umweltmanagement	technische Wissenschaften
0334	Intelligent Transport Systems	technische Wissenschaften
0336	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (4 Semester)	technische Wissenschaften
0338	Europäische Energiewirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0340	Sport-, Kultur- & Veranstaltungsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0342	Internationales Marketing & Strategisches Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0344	Internationales Finanzmanagement & Controlling	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0346	Facility- & Immobilienmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0349	ERP-Systeme & Geschäftsprozessmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0350	Krisen- und Sanierungsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0350	Unternehmensrestrukturierung und -sanierung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0352	Umwelt-, Verfahrens- und Biotechnik	technische Wissenschaften
0352	Biotechnologie	technische Wissenschaften
0360	International Health Care Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0360	International Health and Social Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0362	Spatial Decision Support Systems: Geographic Information Science & Operation Research	technische Wissenschaften
0362	Spatial Information Management	technische Wissenschaften
0364	Angewandtes Wissensmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0370	Gesundheitsmanagement im Tourismus	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0372	International Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0372	Business in Emerging Markets	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0374	Media and Interaction Design	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0374	Communication, Media, Sound and Interaction Design	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0375	Ausstellungs- und Museumsdesign	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0375	Ausstellungsdesign	Sozial- und

		Wirtschaftswissenschaften
0380	Supply Chain Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0399	Exportorientiertes Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0399	Export-oriented Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0399	International Business and Export-Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0400	Nachhaltige Energiesysteme	technische Wissenschaften
0401	Human Resource Management und Arbeitsrecht MOEL	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0402	Europäische Studien – Management von EU-Projekten	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0404	Medienmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0404	Media Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0415	eHealth	technische Wissenschaften
0417	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0419	Advanced Security Engineering	technische Wissenschaften
0419	IT and Mobile Security	technische Wissenschaften
0421	Advanced Electronic Engineering	technische Wissenschaften
0423	Informationsmanagement	technische Wissenschaften
0445	Innovations- & Produktmanagement	technische Wissenschaften
0447	Bio- und Umwelttechnik	technische Wissenschaften
0452	Operations Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0453	International Marketing Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0454	Software Engineering	technische Wissenschaften
0455	Mobile Computing	technische Wissenschaften
0457	Information Engineering und Management	technische Wissenschaften
0471	Wirtschaftsinformatik	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0472	IT-Recht & Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0483	Anlagenbau	technische Wissenschaften
0487	Entrepreneurship & Tourismus	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0489	Soziale Arbeit, Sozialpolitik & -management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0491	International Business & Law	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0491	Strategic Management and Law	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0504	Unternehmensführung-Executive Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0506	Financial Management & Controlling	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0508	Immobilienmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0510	Marketing- & Salesmanagement	Sozial- und

		Wirtschaftswissenschaften
0512	Kommunikationsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0514	Journalismus und Neue Medien	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0516	Organisations- & Personalentwicklung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0517	International Business Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0519	Gesundheitsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0528	Systems Design	technische Wissenschaften
0532	Rechnungswesen & Controlling	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0534	Sozialraumorientierte & klinische Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0536	Technisches Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0537	IT Security	technische Wissenschaften
0538	Vernetzte Systeme	technische Wissenschaften
0538	Embedded Systems Engineering	technische Wissenschaften
0540	Bioverfahrenstechnik	technische Wissenschaften
0541	Biotechnologisches Qualitätsmanagement	technische Wissenschaften
0542	Bioinformatik	technische Wissenschaften
0544	Molekulare Biotechnologie	technische Wissenschaften
0544	Molecular Biotechnology	technische Wissenschaften
0545	Wirkstoffchemie	technische Wissenschaften
0557	Sales Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0558	International Marketing	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0563	Services of General Interest	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0563	Gesundheits-, Sozial- und Public Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0564	Automatisierungstechnik	technische Wissenschaften
0565	EntwicklungsingenieurIn Metall und Kunststofftechnik	technische Wissenschaften
0566	Entwicklungsingenieur Maschinenbau	technische Wissenschaften
0567	Embedded Systems Design	technische Wissenschaften
0569	Biotechnische Verfahren	technische Wissenschaften
0572	Medical and Pharmaceutical Biotechnology	technische Wissenschaften
0573	Intercultural Management and Leadership	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0576	Management, Communication & IT	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0577	Wirtschaftsingenieurwesen	technische Wissenschaften
0578	Erneuerbare Urbane Energiesysteme	technische Wissenschaften
0580	Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0581	Informationstechnik und Systemmanagement	technische Wissenschaften
0584	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

0585	Game Engineering und Simulation	technische Wissenschaften
0588	Luftfahrt/Aviation	technische Wissenschaften
0590	International Industrial Management	technische Wissenschaften
0592	Energy and Transport Management	technische Wissenschaften
0595	Biomedizinische Informatik	technische Wissenschaften
0597	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0600	Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0607	Soziale Arbeit: Entwickeln und Gestalten	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0613	Quantitative Asset and Risk Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0617	Strategisches Sicherheits-Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0618	MedTech – International Masters Programme for Functional Imaging, Conventional and Ion Radiotherapy	technische Wissenschaften
0619	Information Security	technische Wissenschaften
0620	Mechatronik-Maschinenbau	technische Wissenschaften
0620	Mechatronik & Smart Technologies	technische Wissenschaften
0622	International Business	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0622	International Business Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0623	Bionik/Biomimetics in Energy Systems	technische Wissenschaften
0625	Design & Produktmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0627	MultiMediaArt	technische Wissenschaften
0628	Digital Arts	technische Wissenschaften
0629	Interactive Media	technische Wissenschaften
0630	Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0631	Kommunikation, Wissen, Medien	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0632	Öko-Energietechnik	technische Wissenschaften
0634	Business Consultancy International	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0635	Business Process Engineering & Management	technische Wissenschaften
0637	Public Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0644	Public Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0645	Risk Management & Corporate Security	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0645	Integriertes Risikomanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0647	Industrial Design	technische Wissenschaften
0649	Innovation and Management in Tourism	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0650	Holztechnologie & Holzwirtschaft	technische Wissenschaften
0651	Betriebswirtschaft	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0652	Industrial Simulation	technische Wissenschaften

0655	Medizintechnik	technische Wissenschaften
0656	Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0673	EEMS – Electrical Energy & Mobility Systems	technische Wissenschaften
0675	Management for Health Professionals, Schwerpunkt Krankenhausmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0676	Tax Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0677	Training und Sport	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0680	Fahrzeugtechnik/Automotive Engineering	technische Wissenschaften
0682	Engineering and Production Management	technische Wissenschaften
0683	Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0686	MBLB-Maschinenbau/Leichtbau	technische Wissenschaften
0687	Organic Business & Marketing	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0688	Lebensmittelproduktentwicklung und Ressourcenmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0691	Digital Business Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0692	Tissue Engineering and Regenerative Medicine	technische Wissenschaften
0693	Bioresource and Food Engineering	technische Wissenschaften
0693	Lebensmitteltechnologie und Ernährung	technische Wissenschaften
0694	Eisenbahn-Infrastruktur	technische Wissenschaften
0694	Bahntechnologie und Management von Bahnsystemen	technische Wissenschaften
0695	MultiMedia Technology	technische Wissenschaften
0696	High Tech Manufacturing	technische Wissenschaften
0697	Regulatory Affairs	technische Wissenschaften
0698	Marketing and Sales	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0699	Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0701	Media- und Kommunikationsberatung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0703	Militärische Führung	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0705	Strategic HR Management in Europe	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0707	Musiktherapie	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0710	Mechatronik/Wirtschaft	technische Wissenschaften
0712	Regenerative Energiesysteme und technisches Energiemanagement	technische Wissenschaften
0714	Umwelt-, Verfahrens- & Energietechnik	technische Wissenschaften
0718	Aerospace Engineering	technische Wissenschaften
0719	Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0720	Health Assisting Engineering	technische Wissenschaften
0721	Applied Image and Signal Processing	technische Wissenschaften
0722	Innovationsentwicklung im Social-Profit-Sektor	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

0725	Information Medien Kommunikation	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0727	Energietechnik und Energiewirtschaft	technische Wissenschaften
0728	Consumer Affairs	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0737	Digital Marketing	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0738	Web Communication and Information Systems	technische Wissenschaften
0741	European Master in Health Economics and Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0745	Human Centered Computing	technische Wissenschaften
0751	Sales Management für technische Produkte und Dienstleistungen	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0752	Bank- und Versicherungsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0754	Massenspektrometrie und molekulare Analytik	technische Wissenschaften
0756	Digital Healthcare	technische Wissenschaften
0764	Integriertes Versorgungsmanagement	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0767	Sustainable Energy Systems	technische Wissenschaften
0770	Energy Informatics	technische Wissenschaften
0771	Information Security Management	technische Wissenschaften
0773	Eco Design	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0774	Business Development and Management	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0776	Green Mobility	technische Wissenschaften
0778	Content Strategie / Content Strategy	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
0781	Cloud Computing Engineering	technische Wissenschaften
0785	Industrial Engineering § Management	technische Wissenschaften
0800	Safety and Systems Engineering	technische Wissenschaften
0810	Smart Buildings in Smart Cities – Energieinfrastruktur und Quartiererneuerung	technische Wissenschaften
0811	Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit	Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

§ 2. Wird nur die Bezeichnung eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 1 geändert, so hat der jeweils zuständige Erhalter des Studienganges die Gleichwertigkeit des Studiums mit der bisherigen Bezeichnung zu bestätigen.

Zulassung zum einem Doktoratsstudium der Universitäten mit Erfordernissen zusätzlicher Fächer und einem bis zu zwei Semester verlängertem Doktoratsstudium

§ 3. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Studiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0002	Gebäudetechnik
0003	Automatisierte Anlagen- und Prozeßtechnik
0004	Software Engineering
0009	Fertigungsautomatisierung
0009	Technisches Produktmanagement
0011	Elektronik
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge

1. Grundlagenfächer,
2. fachspezifische Ergänzungsfächer und
3. Vertiefungsfächer

im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die Studierende oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Gebäudetechnik	Mathematik	6-12
	Physik	4-8
	Grundlagen des Bauwesens	4-10
	Grundlagen des Maschinenbaues	4-8
2. Automatisierte Anlagen- und Prozeßtechnik	Mathematik	6-12
	Physik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
3. Software-Engineering	Mathematik	6-12
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
	Technische Informatik	6-12
4. Fertigungsautomatisierung	Mathematik	6-12
	Grundlagen des Maschinenbaus	6-12
	Grundlagen der Elektrotechnik	4-8
5. Elektronik	Mathematik	6-12
	Physik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
6. Präzisions-, System- und Informationstechnik	Mathematik	6-12
	Physik	4-8
	Mechanik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik	4-8

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 4. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachfolgenden Fachhochschul-Studienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der Universität für Bodenkultur Wien:

Studiengangskennzahl
0019

Bezeichnung
Holztechnik und Holzwirtschaft

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studienganges Grundlagenlagenfächer und dissertationsspezifische Fächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20 Semesterstunden zu enthalten. Sie dienen der theoretischen und methodologischen Vertiefung des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind aus den mathematisch-technischen, den biologisch-ökologischen und den sozio-ökonomischen Fächern zu wählen.

(5) Die dissertationsspezifischen Fächer umfassen 24 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende haben die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 5. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Studiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement
0014	Elektronik
0014	Elektronik und Equipment Engineering
0014	Electronic and Equipment Engineering
0031	Bauplanung und Baumanagement
0032	Telekommunikationstechnik und – system
0033	Industrielle Elektronik
0034	Industriegewerbe
0036	Produktions- und Managementtechnik

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Bauingenieurwesen – Projektmanagement		
	Mathematik	6-12
	Physik	4- 8
	Grundlagen Bauwesen und Verkehrsplanung	6-10
	Mechanik und Festigkeitslehre	4- 8
2. Elektronik	Mathematik	6-12

	Physik und Chemie	4- 8
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
3. Bauplanung und Baumanagement		
	Mathematik und Darstellende Geometrie	6-12
	Physik	4- 8
	Grundlagen des Bauwesens	6-10
	Mechanik und Festigkeitslehre	4- 8
4. Telekommunikationstechnik und -systeme		
	Mathematik	6-12
	Physik	4- 8
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-10
	Technische Informatik	4- 6
5. Industrielle Elektronik		
	Mathematik	6-12
	Physik	4- 8
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-12
	Informatik	4- 8
6. Industriegewerbe		
	Mathematik	6-12
	Physik und Chemie	4- 8
	Grundlagen Elektrotechnik und Regelungstechnik	6-12
	Grundlagen Maschinenbau	4- 8
7. Produktions- und Managementtechnik		
	Mathematik	6-12
	Physik und Mechanik	4- 8
	Grundlagen Maschinenbau, Meß- und Regelungstechnik	6-10
	Grundlagen Elektrotechnik und technische Informatik	4- 8

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 6. (1). Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Studiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik
0029	Bauingenieurwesen – Baumanagement
0038	Telekommunikation und Medien
0042	Automatisierungstechnik
0048	Medientechnik und Mediendesign
0056	Telematik/Netzwerktechnik
0060	Fahrzeugtechnik

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Produktions- und Automatisierungstechnik		
	Mathematik	4-8
	Physik (mit Festigkeitslehre und Thermodynamik)	4-8
	Grundlagen der Elektro- und Meßtechnik	6-10
	Regelungstechnik	4-8
2. Bauingenieurwesen-Baumanagement		
	Mathematik und Darstellende Geometrie	6-12
	Physik	4-8
	Grundlagen Bauwesen, Bauingenieurwissenschaften	4-10
	Mechanik und Festigkeitslehre	4-8
3. Telekommunikationstechnik und Medien		
	Mathematik	6-10
	Physik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik	8-12
4. Automatisierungstechnik		
	Physik	6-10
	Regelungstechnik, Meßtechnik	6-10
	Grundlagen der Elektrotechnik und Informatik	6-10
5. Medientechnik und Mediendesign		
	Mathematik	6-10
	Physik	4-8
	Grundlagen der Elektrotechnik und Informatik	8-12
6. Telematik/Netzwerktechnik		
	Mathematik und Physik	6-12
	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	8-12
	Regelungs- und Meßtechnik	8-12
7. Fahrzeugtechnik		
	Mathematik, Technische Informatik	4-8
	Mechanik, Festigkeitslehre, Thermodynamik, Wärmetübertragung, Strömungslehre, Maschinendynamik	8-12
	Meß- und Regelungstechnik, Grundlagen des Maschinenbaus	6-10

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jener Fakultät, der das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem

Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 7. (1) Absolventinnen und Absolventen der folgenden, weniger als acht Semester umfassenden Fachhochschul-Studiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0008	Tourismus-Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 27. September 1994, GZ 504/94)
0047	Militärische Führung (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 29. Juli 1997, GZ 1997/189)
0061	Kommunales Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 29. August 1997, GZ 1997/199)

(2) Die Verlängerung beträgt für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschul-Studiengänge „Tourismus-Management“, „Militärische Führung“ und „Kommunales Management“ jeweils ein Semester.

(3) Im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge pro zusätzlichem Semester Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 Semesterstunden zu absolvieren. Davon haben 10 Semesterstunden auf Grundlagenfächer und 10 Semesterstunden auf dissertationsspezifische Fächer zu entfallen.

(4) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines gemäß Abs. 2 verlängerten Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, erfolgt durch die Studierende oder den Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 8. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0032	Telekommunikationstechnik und -systeme
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik
0062	Informationsmanagement
0074	Infrastrukturwirtschaft
0085	Schienenfahrzeugtechnik
0087	Software-Engineering für Medizin

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
----------------------------------	-------------------	------------------------

1.	Telekommunikationstechnik und -systeme	Mathematik	6-12
		Physik	4-8
		Grundlagen Elektrotechnik	6-10
		Technische Informatik	4-6
2.	Verfahrens- und Umwelttechnik	Mathematik	4-6
		Mechanik	4-6
		Technische und chemische Thermodynamik	4-8
		Strömungslehre, Wärmeübertragung,	4-8
		Stoffaustausch	
		Verfahrenstechnik	6-10
3.	Informationsmanagement	Mathematik	4-6
		Technische Informatik	4-6
		Informationsverarbeitung	6-10
		Elektrotechnik	4-8
4.	Infrastrukturwirtschaft	Mathematik	6-10
		Physik, Mechanik, Thermodynamik,	6-10
		Strömungslehre	
		Grundlagen Maschinenbau, Mess- und Regelungstechnik	4-8
		Grundlagen Elektrotechnik, Technische Informatik	4-8
5.	Schienenfahrzeugtechnik	Mathematik, Technische Informatik	4-8
		Mechanik, Festigkeitslehre, Thermodynamik	8-12
		Mess- und Regelungstechnik	4-8
		Grundlagen des Maschinenbaus, der Werkstoffkunde und der Konstruktionslehre	4-8
6.	Software-Engineering für Medizin	Mathematik	8-12
		Grundlagen der Elektrotechnik	4-8
		Technische Informatik und Informationsverarbeitung	8-12

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die Studierende oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 9. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0078	Mechatronik/Wirtschaft
0079	Technisches Projekt- und Prozessmanagement
0091	Elektronik/Wirtschaft
0094	Elektronische Informationsdienste

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin

oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Mechatronik/Wirtschaft	Mathematik	4-6
	Physik, Mechanik, Werkstoffkunde	4-6
	Grundlagen der Elektrotechnik, Technische Informatik	4-6
	Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre	8-12
	Mathematik	4-8
	Physik	2-4
	Grundlagen der Elektrotechnik und Regelungstechnik	6-10
	Technische Informatik und Informationsverarbeitung	4-8
	Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre	6-10
	Mathematik	4-8
2. Technische Projekt- und Prozessmanagement	Physik	4-6
	Grundlagen der Elektrotechnik und Regelungstechnik	6-10
	Technische Informatik und Informationsverarbeitung	4-8
	Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre	6-10
	Mathematik	4-8
3. Elektronik/Wirtschaft	Physik	2-4
	Grundlagen der Elektrotechnik	6-10
	Technische Informatik	4-8
	Informationsverarbeitung	6-10
	Industriebetriebslehre	6-10
4. Elektronische Informationsdienste	Mathematik	6 – 12
	Grundlagen der Elektrotechnik	4 – 8
	Technische Informatik	4 – 6
	Informationsverarbeitung	6 – 8

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen zehn Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 10. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0097	Bauingenieurwesen – Hochbau
0098	Geoinformation
0099	Medizinische Informationstechnik
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing
0102	Hardware/Software Co-Engineering
0103	Software Engineering für Business und Finanz
0104	Computer- und Mediensicherheit

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Bauingenieurwesen-Hochbau	Mathematik Physik Mechanik Statik	6-10 4-6 4-6 4-6
2. Geoinformation	Mathematik Physik Statistik Geometrie	7-9 3-5 4-6 6-8
3. Medizinische Informationstechnik	Mathematik Grundlagen der Elektrotechnik Technische Informatik Grundlagen der Informationsverarbeitung	6-10 4-6 4-6 4-6
4. Informationstechnologien und IT-Marketing	Physik Regelungstechnik, Messtechnik Grundlagen der Elektrotechnik und Informatik	6-10 6-10 6-10
5. Hardware/Software Co-Engineering	Mathematik Physik und Mechanik Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Informationsverarbeitung	5-10 4-8 5-10 4-8
6. Software Engineering für Business und Finanz	Mathematik und Statistik Grundlagen der Informatik Software-Entwicklung Wirtschaft und Wissensmanagement	4-8 4-8 4-8 4-8
7. Computer- und Mediensicherheit	Mathematik Informatik und Softwareentwicklung Elektrotechnik und Informationstechnik	6-9 6-9 6-9
8. iTec-Information and Communication Engineering	Mathematik Grundlagen der Elektrotechnik Technische Informatik	6-12 6-12 6-12

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 11. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0095	SimCom – Simulationsgestützte Nachrichtentechnik
0111	Luftfahrt/Aviation
0112	Bio- und Umwelttechnik
0129	Energie- und Umweltmanagement
0142	Internettechnik und -management
0143	Digitales Fernsehen und interaktive Dienste
0145	Informations- und Kommunikationssysteme und – Dienste
0147	Produktions- und Prozessdesign
0155	Engineering für Computer-basiertes Lernen
0157	Industrielle Informatik

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden (mindestens)
1. SimCom – Simulationsgestützte Nachrichtentechnik		
	Mathematik	5
	Physik	4
	Grundlagen der Elektrotechnik	5
	Grundlagen der Nachrichtentechnik und Informationstechnik	4
2. Luftfahrt/Aviation		
	Mathematik	6
	Physik, Messtechnik, Thermodynamik	4
	Technische Mechanik	4
	Konstruktion, Maschinenelemente	4

3. Bio- und Umwelttechnik	Mathematik	4
	Mechanik (Statik, Dynamik, Festigkeitslehre)	6
	Maschinenzeichnen	4
	Strömungslehre	4
	Physikalische Chemie	3
4. Energie- und Umweltmanagement	Mathematik	4
	Mechanik (Statik, Dynamik, Festigkeitslehre)	6
	Maschinenzeichnen	4
	Elektrotechnik	4
	Physikalische Chemie	3
5. Internettechnik und -management	Wissenschaftliche und technologische Grundlagen	4
	Informations- und Kommunikationstechnologien	4
	Software-Entwicklung	4
	Wirtschaft und Wissensmanagement	4
6. Digitales Fernsehen und interaktive Dienste	Mathematik	5
	Physik	4
	Grundlagen der Elektrotechnik	5
	Grundlagen der Nachrichtentechnik und Informationstechnik	5
7. Informations- und Kommunikationssysteme und -Dienste	Mathematik	5
	Physik	4
	Grundlagen der Elektrotechnik	5
	Grundlagen der Nachrichtentechnik und Informationstechnik	4
8. Produktions- und Prozessdesign	Regelungstechnik und Maschinendynamik	5
	Festigkeitslehre	5
	Strömungslehre und Wärmeübertragung	5
	Objekt-orientiertes Programmieren	4
9. Engineering für Computer-basiertes Lernen	Wissenschaftliche und technologische Grundlagen	4
	Informations- und Kommunikationstechnologien	4
	Software-Entwicklung	4
	Wirtschaft und Wissensmanagement	4
10. Industrielle Informatik	Mathematik	4
	Physik und Mechanik	4
	Grundlagen der Elektrotechnik	4
	Grundlagen der Informationsverarbeitung	6

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot jenes Fachgebietes, welches das Dissertationsfach, im Falle einer interdisziplinären Dissertation eines der für die Dissertation einschlägigen Fachgebiete, zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, im Falle einer interdisziplinären Dissertation aus den Fachgebieten, der Dissertation auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 12. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0139	Produktionstechnik und Organisation
0159	Informationstechnologien und Telekommunikation
0162	Sensorik und Mikrosysteme
0163	Medizintechnik
0166	Biotechnische Verfahren
0167	Geoinformationstechnologie
0179	Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie
0182	Sportgerätetechnik
0185	Information and Communication Solutions
0187	Baugestaltung – Holz
0196	Ökoeffiziente Produkt- und Verfahrenstechnik
0203	bTec-Betriebliche Anwendungsentwicklung und Informationssysteme
0204	Mechatronik/Robotik
0206	Biotechnologie
0211	Öko-Energietechnik
0212	Bioinformatik
0216	Material- und Verarbeitungstechnik
0222	Verkehrstechnologie/Transportsteuerungssysteme
0223	InfoMed/Health Care Engineering
0231	Bioengineering
0240	Innovations- & Produktmanagement

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge Grundlagenfächer, fachspezifische Ergänzungsfächer und Vertiefungsfächer im Gesamtumfang von 44 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Die Grundlagenfächer haben Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten im Gesamtumfang von 24 Semesterstunden zu enthalten:

Fachhochschul-Studiengang	Fachgebiet	Semesterstunden
1. Produktionstechnik und Organisation	Mathematik II Thermodynamik, Strömungslehre,	4-6

	Wärmeübertragung Mess- und Regelungstechnik, Festigkeitslehre, Dynamik	7-13 5-12
2. Informationstechnologien und Telekommunikation	Mathematik Grundlagen der Informationsverarbeitung Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik Mess- und Regelungstechnik	4-6 4-6 6-8 6-8
3. Sensorik und Mikrosysteme	Mathematik 2 Elektr. Netzwerke 1, Elektr. Maschinen Technische Informatik 2 Signalverarbeitung + Nachrichtentechnik Theorie der Elektrotechnik 2 Numerische Verfahren zur Lösung von Differentialgleichungen	6 3 3 5 2 5
4. Medizintechnik	Mathematik Grundlagen der Elektrotechnik Informatik Biomedizinische Technik Bioscience	4-8 4-10 4-6 4-6 2-4
5a. Biotechnische Verfahren/Naturstofftechnik	Mathematik Physik Physikalische Chemie Chemische Technologien Biochemie Organische Chemie Analytische Chemie Genetik	2-4 2 4-6 0-2 4-6 2-4 2 2
5b. Biotechnische Verfahren/Bioanalytik/Monitoring	Mathematik Physik Physikalische Chemie Chemische Technologien Biotechnologie, Labor Biochemie Organische Chemie Genetik	2-4 2 4-6 2-4 2-4 2-4 2-4 2
6. Geoinformationstechnologie	Mathematik Physik Statistik Geometrie	7-9 3-5 4-6 6-8
7. Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie	Mathematik Physikalische Chemie Chemische Technologien Biotechnologie Biochemie Organische Chemie Analytische Chemie	2-4 4-6 4-6 0-2 2-4 4-6 2-4
8. Sportgerätetechnik	Die Fachgebiete sind gemäß § 2 Abs. 2 individuell festzulegen	24
9. Information and Communication		

Solutions	Mathematik	4-6
	Mess- und Regelungstechnik	6-8
	Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik	6-8
	Grundlagen der Informationsverarbeitung	4-6
10. Baugestaltung – Holz	Physik	6-10
	Mathematik	4-6
	Mechanik	4-6
	Statik	4-6
11. Ökoeffiziente Produkt- und Verfahrenstechnik	Mathematik	4-8
	Mechanik	6-12
	Fluidmechanik/Strömungslehre	8-10
12. bTec-Betriebliche Anwendungs-entwicklung und Informations-systeme	Mathematik, Algorithmen	6-8
	Grundlagen der Informationsverarbeitung	4-6
	Software-Entwicklung	6-8
	Buchhaltung, Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung	4-6
13. Mechatronik/Robotik	Mathematik II	4-6
	Thermodynamik, Strömungslehre, Wärmeübertragung	7-13
	Mess- und Regelungstechnik, Festigkeitslehre, Dynamik	5-12
14a. Biotechnologie/Wirkstoff-chemie	Physik	2-4
	Physikalische Chemie	4-6
	Chemische Technologien	4-6
	Biotechnologie	2-4
	Biochemie	2-4
	Analytische Chemie	4-6
	Mikrobiologie	2
14b. Biotechnologie/Biomed/Bio-analytik	Physik	2-4
	Physikalische Chemie	4-6
	Chemische Technologien	4-6
	Biotechnologie	2-4
	Biochemie	2-4
	Organische Chemie	4-6
	Mikrobiologie	2
14c. Biotechnologie/Bioinformatik	Physik	2-3
	Physikalische Chemie	4-6
	Chemische Technologien	2-3
	Biotechnologie	2-4
	Biochemie	2-3
	Organische Chemie	3-4
	Analytische Chemie	3-4
	Mikrobiologie	2
15. Öko-Energietechnik	Mathematik II	4-6
	Thermodynamik, Strömungslehre, Wärmeübertragung	6-12
	Mess- und Regelungstechnik, Festigkeits-	

	lehre, Dynamik	6-13
16. Bioinformatik	Physiologie und Pathophysiologie Grundlagen Biomedizinische Technik Medizinische Informatik 1 Biosensoren und instrumentelle Analytik Bildanalyse und Computergraphik Datenbanken und Informationssysteme Biosignalverarbeitung	2-3 7-8 4-5 2-3 2-3 2-3 2-3
17. Material- und Verarbeitungs-technik	Mathematik II Thermodynamik, Strömungslehre, Wärme-übertragung Mess- und Regelungstechnik, Festigkeits-lehre, Dynamik	4-6 7-13 5-12
18. Verkehrstechnologien/Trans-portsteuerungssysteme	Mathematik II Thermodynamik, Strömungslehre, Wärme-übertragung Mess- und Regelungstechnik, Festigkeits-lehre, Dynamik	4-6 7-13 5-12
19. InfoMed/Health Care Engineering	Mathematik Chemie Grundlagen Elektrotechnik Biomedizinische Technik Bioscience	4-6 2-4 8-14 4-8 2-4
20. Bioengineering	Mathematik Physik Physikalische Chemie Biotechnologie Biochemie Organische Chemie Analytische Chemie	2 2 4-6 2 2-4 4-6 4-6
21. Innovations- und Produkt-management	Mathematik II Thermodynamik, Strömungslehre, Wärme-übertragung Mess- und Regelungstechnik, Festigkeits-lehre, Dynamik	4-6 7-13 5-12

(5) Die fachspezifischen Ergänzungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation. Die Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der durch das Doktoratsstudium der jeweiligen Universität vorgegebenen Rahmenbedingungen aus dem Fachbereich oder den Fachbereichen, dem oder denen das Dissertationsfach zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(6) Die Vertiefungsfächer umfassen 10 Semesterstunden. Sie dienen der vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation. Die oder der Studierende hat die Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der durch das Doktoratsstudium der jeweiligen Universität vorgegebenen Rahmenbedingungen aus dem Fachbereich oder den Fachbereichen, dem oder denen das Dissertationsfach zugeordnet ist, auszuwählen und zu absolvieren.

(7) Bei Erfüllung der in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 13. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0323	Sozialarbeit

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 24 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

(4) Bei Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind Absolventinnen und Absolventen des im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges hinsichtlich der Fortsetzung des Doktoratsstudiums den Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiums an Universitäten gleichgestellt.

§ 14. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0299	Multimedia und Softwareentwicklung

(2) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden Fachhochschul-Diplomstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0309	Technisches Projekt- und Prozessmanagement

(3) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0234	Baumanagement und Ingenieurbau
0336	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
0298	Telekommunikation und Internettechnologie
0300	Industrielle Elektronik
0301	Innovations- und Technologiemanagement
0302	Wirtschaftsinformatik
0303	Informationsmanagement und Computersicherheit

(4) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der Abs. 1 und 2 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 24 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden zu absolvieren.

(5) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 3 genannten Fachhochschul-Studiengänge Grundlagenfächer im Gesamtumfang

bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(6) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 15. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0424	Soziale Arbeit

(2) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0230	Bank- und Finanzwirtschaft
0230	International Banking and Finance

(3) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 24 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden zu absolvieren.

(4) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des im Abs. 2 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(5) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 16. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangkennzahl	Bezeichnung
0262	Telekommunikation und Medien
0328	Sportgerätetechnik/Sports-Equipment-Technology
0332	Technisches Umweltmanagement

(2) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudiengänge Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 17. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0260	Tourismus-Management

(2) Im Rahmen des um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des im § 2 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 24 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 10 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 18. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0320	Informationstechnologien & IT-Marketing
0322	Automatisierungstechnik – Wirtschaft

(2) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudiengänge Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 19. (1) Absolventinnen und Absolventen des nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudienganges haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0318	Innovationsmanagement

(2) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen des im Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudienganges Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fachgebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden und Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

§ 20. (1) Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden, weniger als vier Semester umfassenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zu einem um ein Semester verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0388	Projektmanagement und Organisation
0390	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung
0392	Logistik und Transportmanagement

(2) Im Rahmen des um ein Semester verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Masterstudiengänge Grundlagenfächer im Gesamtumfang bis zu 12 Semesterstunden, fachspezifische Ergänzungsfächer zur Einführung in die wissenschaftliche Methodik des Fach-gebietes der Dissertation im Gesamtumfang bis zu 5 Semesterstunden, Vertiefungsfächer zur vertiefenden Ausbildung im Fachgebiet der Dissertation im Gesamt-umfang bis zu 5 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern hat die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation vorzunehmen. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zu erfolgen. Hiebei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

Außenkrafttreten

§ 21. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl. Nr. 666/1996.
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl. II Nr. 282/1998.
3. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen des Fachhochschul-Studienganges „Holztechnik und Holzwirtschaft“, BGBl. II Nr. 284/1998.
4. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl. II Nr. 347/1999.
5. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. II Nr. 226/2002.
6. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Zugang für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen zum Doktoratsstudium der Philosophie, BGBl. II Nr. 296/2002.
7. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBl. II Nr. 305/2002.
8. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBl. II Nr. 306/2002.
9. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen

- technischer Richtung, BGBI. II Nr. 113/2003 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 471/2003.
10. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen technischer Richtung, BGBI. II Nr. 142/2004.
 11. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Abänderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBI. II Nr. 290/2004.
 12. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen technischer Richtung, BGBI. II Nr. 311/2004.
 13. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen, BGBI. II Nr. 144/2005.
 14. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen technischer Richtung, BGBI. II Nr. 303/2006.
 15. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen technischer Richtung, BGBI. II Nr. 326/2006.
 16. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 370/2006.
 17. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung, BGBI. II Nr. 238/2007.
 18. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBI. II Nr. 239/2007.
 19. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 252/2008.
 20. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 253/2008.
 21. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 241/2009.
 22. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 242/2009.
 23. Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 287/2010.
 24. Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 288/2010.
 25. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 336/2011.
 26. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 9/2012.
 27. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, BGBI. II Nr. 87/2013.

28. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen zum Doktoratsstudium, BGBl. II Nr. 357/2013.
29. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen zum Doktoratsstudium, BGBl. II Nr. 320/2014.
30. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen zum Doktoratsstudium, BGBl. II Nr. 381/2015.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.